

---

**7423/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 25.03.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am März 2011

GZ: BMF-310205/0022-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7560/J vom 2. Februar 2011 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass in der gegenständlichen Anfragebeantwortung die für die einzelnen Abgabenarten – soweit auswertbar – vollstreckbaren („bearbeitbaren“) Rückstände dargestellt werden.

Alle Antworten beziehen sich auf den Datenstand zum Stichtag 31. Dezember 2010. Die notwendigen Daten wurden aus dem Verfahren LoS entnommen. Die Zuordnung zu den Bundesländern erfolgte aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes.

### Zu 1.:

Die vollstreckbaren Rückstände an Umsatzsteuer betragen für das Bundesland Steiermark 94,55 Millionen Euro.

Zu 2. bis 4. und 8. bis 10.:

Zu diesen Fragen liegen keine Daten in elektronisch effizient auswertbarer Form vor. Zur Beantwortung müssten zahlreiche Einzelabfragen vorgenommen werden, sodass eine entsprechende Auswertung mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden wäre. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass aus verfahrensökonomischen Gründen darüber keine Angaben gemacht werden können.

Zu 5.:

In Bezug auf die Steuerrückstände von Kleinunternehmen bei der Umsatzsteuer ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 Kleinunternehmer (Vorjahresumsatz von nicht mehr als 30.000 Euro) unecht von der Umsatzsteuer befreit sind (mit der Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 auf die Befreiung zu verzichten).

Zu 6.:

Die vollstreckbaren Rückstände an Einkommensteuer betragen für das Bundesland Steiermark 57,74 Millionen Euro.

Zu 7.:

Die vollstreckbaren Rückstände an Körperschaftsteuer betragen für das Bundesland Steiermark 5,70 Millionen Euro.

Mit freundlichen Grüßen